



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 27. 9. 1952

I. Wahlperiode

Nr. 1410

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gem. Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin über Vierte Durch- führungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senat am 15. September 1952 die nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Vierte Durchführungsverordnung zum Schulgesetz für Berlin.

Vom 1952.

Auf Grund des § 26 des Schulgesetzes für Berlin vom 26. Juni 1948 (VOBl. I S. 358) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 17. Mai 1951 (GVBl. S. 381) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 5. August 1952 (GVBl. S. 647) wird zu § 3 Abs. 2 verordnet:

§ 1

Beim Senat von Berlin wird ein Erziehungsbeirat gebildet.

§ 2

Der Erziehungsbeirat hat die Aufgabe, den Senat und die Verwaltung allgemein in bezug auf pädagogische Fragen und Fragen der Schulentwicklung zu beraten.

§ 3

Der Erziehungsbeirat setzt sich zusammen aus:

Dem Senator für Volksbildung oder dem von ihm bestimmten Vertreter als Vorsitzenden,
4 Vertretern der Elternschaft,

4 Vertretern der Lehrerschaft,
4 Vertretern der Öffentlichkeit,
4 Vertretern der Gewerkschaften,
4 Vertretern sonstiger pädagogisch interessierter Kreise, darunter auch solcher der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

§ 4

Die Mitglieder des Erziehungsbeirates werden auf Vorschlag des Senators für Volksbildung vom Senat von Berlin berufen. Der Senator für Volksbildung entnimmt seine Vorschläge Listen, die von den beteiligten Verbänden und Organisationen aufgestellt sind, und zwar für die Elternschaft von den freien Elternorganisationen, für die Lehrerschaft von den Verbänden der Lehrer und Erzieher, für die Gewerkschaften von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften, für die Öffentlichkeit vom Abgeordnetenhaus. Die Vorschläge für Vertreter sonstiger pädagogischer Interessenkreise macht der Senator für Volksbildung nach seiner freien Wahl.

§ 5

Nach je 4 Jahren ist eine Neubildung des gesamten Erziehungsbeirats durchzuführen; eine Wiederberufung der bisherigen Mitglieder ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt jeweils mit der Neubildung des Beirats. Legt ein Mitglied vorher sein Amt nieder, so ist eine Ersatzberufung vorzusehen.

§ 6

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Senators für Volksbildung bedarf.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. September 1952.

Der Senat von Berlin

Dr. Schreiber Prof. Dr. Tiburtius